

# STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN ENTOMOLOGISCHEN GESELLSCHAFT

Vorbemerkung: Alle Bezeichnungen gelten gleichermassen für männliche und weibliche Personen.

## NAME, SITZ UND ZWECK

§1 Unter dem Namen  
Schweizerische Entomologische Gesellschaft (SEG)  
Société Entomologique Suisse (SES)  
Società Entomologica Svizzera (SES)  
Swiss Entomological Society (SES)

besteht eine im Jahre 1858 gegründete Körperschaft von unbestimmter Dauer im Sinne von Artikel 60 ZGB.

§2 Der Sitz der Gesellschaft ist das Schweizer Zentrum für Kartographie der Fauna (CSCF) in Neuenburg. Das Archiv der Gesellschaft befindet sich in der Bibliothek der SEG.

§3 Zweck und Ziele der Gesellschaft sind:

- Erforschung der Insektenfauna, insbesondere der einheimischen;
- Förderung der Entomologie nach allen ihren Richtungen, insbesondere mit Hilfe des Moulines-Preises und -Fonds;
- Förderung von Kontakten mit Entomologen anderer Länder;
- Weckung von Interesse und Begeisterung für die Insektenwelt;
- Unterstützung von Bestrebungen zur Erhaltung wertvoller Biotope und Arten.

§4 Die Gesellschaft sucht diese Ziele zu erreichen durch:

- jährliche, örtlich wechselnde Versammlungen mit Vorträgen, Mitteilungen, Diskussionen und Exkursionen;
- Herausgabe oder Mitherausgabe einer Zeitschrift;
- Unterhalt einer Bibliothek;
- Mitherausgabe der Schriftenreihe «Fauna Helvetica» mit dem CSCF.

## MITGLIEDSCHAFT

§5 Einzelmitglied der Gesellschaft kann werden, wer sich für Entomologie interessiert oder gewillt ist, an den Aufgaben der Gesellschaft mitzuwirken. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Quästor. In der Anmeldung sind Vor- und Familienname sowie die genaue Adresse anzugeben. Das neue Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres innert Monatsfrist zu bezahlen. Ist die Zahlung erfolgt, erhält es, zusammen mit der Mitteilung über die Aufnahme, vom Quästor die Statuten und weitere relevante Beilagen. Mitglieder

erhalten die Zeitschrift und das Programm der Jahresversammlung. Sie verpflichten sich andererseits, die Jahresbeiträge regelmässig und rechtzeitig zu entrichten und den Quästor rechtzeitig über Adressänderungen zu orientieren.

**§6** Als Kollektivmitglieder können Gesellschaften, Vereine, Institute und Firmen aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen der Gesellschaft zu fördern. Mitglieder auf Lebenszeit können natürliche Personen werden, welche als einmalige Zahlung den 20-fachen Betrag des jeweiligen Jahresbeitrages entrichten. Kollektivmitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit haben gleiche Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder.

**§7** Auf Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung ordentliche Mitglieder, die sich um die Entomologie oder die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder, sind jedoch von der Entrichtung von Mitgliederbeiträgen befreit.

**§8** Mitglieder, welche aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, haben ihren Austritt auf Jahresende dem Quästor schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, werden von der Versandliste der Zeitschrift und der Einladungen gestrichen. Nach zwei Jahren werden sie als ausgetreten betrachtet. Mitglieder, welche den Ehrenkodex (Mitteilungen der Schweizerischen Entomologischen Gesellschaft, 61: 1-4 1988) verletzen, können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

#### VERBINDUNGEN MIT ANDERN GESELLSCHAFTEN

**§9** Die Schweizerische Entomologische Gesellschaft (SEG) ist eine Fachgesellschaft der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT). Der Präsident der SEG vertritt deren Interessen in der Plattform Biologie der SCNAT.

**§10** Örtliche entomologische Vereinigungen innerhalb der Landesgrenze können als Sektionen (Zweiggesellschaften) der SEG aufgenommen werden. Dem Aufnahmegesuch an den Präsidenten der SEG sind die Statuten und ein Mitgliederverzeichnis beizulegen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

**§11** Jede Sektion bezeichnet einen Vertreter im Vorstand der SEG, der gleichzeitig Mitglied der SEG sein muss. Sie verpflichtet sich, die zentralen Interessen der SEG zu wahren, den Präsidenten der SEG über Statutenrevisionen und Änderungen im Vorstand und Mitgliederbestand in nützlicher Frist zu orientieren und den Redaktoren der Zeitschrift spätestens zwei Wochen nach der Jahresversammlung einen Jahresbericht im Umfang von maximal 2'500 Zeichen zuzustellen.

#### ORGANISATION

**§12** Die Organe der Gesellschaft sind: Generalversammlung, Vorstand, Redaktionskommission, Rechnungsprüfungskommission.

#### a) Generalversammlung

**§13** Die ordentliche Generalversammlung findet während der regelmässig im Frühjahr stattfindenden Jahresversammlung statt. Sie beschliesst über die Anträge des Vorstands und entscheidet endgültig in allen Gesellschaftsangelegenheiten (vorbehalten bleibt § 38).

**§14** Der ordentlichen Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte: Wahl des Vorstands und der Kommissionen; Vortrag, Diskussion und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Quästors, der Rechnungsrevisoren, der Redaktoren und des Bibliothekars; Genehmigung des Jahresbudgets; Festsetzung der Mitgliederbeiträge; Statutenänderungen.

**§15** Sofern nichts anderes bestimmt wird, finden Wahlen und Abstimmungen durch offenes Handmehr statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Unter Vorbehalt von Artikel 36 und 37 ist das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidend. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

**§16** Die Traktandenliste ist der Einladung zur Generalversammlung beizulegen.

#### b) Vorstand

**§17** Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Quästor, dem Aktuar, den Redaktoren der Zeitschrift, einem Webmaster und dem von der SEG bezeichneten Redaktor der «Fauna Helvetica», dem Bibliothekar, den Sektionsvertretern und den Beisitzern. Die Generalversammlung kann zusätzlich einen sogenannten President-elect wählen. Wählbar sind nur in der Schweiz wohnhafte Mitglieder. Abgesehen von der Sektionsvertretung sollten zwei Ämter nicht in derselben Person vereinigt sein. In den laufenden Geschäften zeichnet jedes Vorstandsmitglied einzeln. In wichtigen Angelegenheiten unterschreiben Präsident und Quästor gemeinsam; Verträge bezüglich der Zeitschrift unterzeichnen Präsident, Quästor und Redaktoren.

**§18** Vor jeder Generalversammlung tritt der Vorstand zusammen zur Prüfung der Jahresrechnung, des Kostenvoranschlags und der Berichte sowie zur Vorbereitung der vorgesehenen Geschäfte.

**§19** Präsident und Vizepräsident werden für drei Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit für das gleiche Amt nicht unmittelbar wieder wählbar. Der Präsident organisiert und leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen, insbesondere im Verkehr mit den Behörden und in Angelegenheiten, für die nicht ein anderes Vorstandsmitglied zuständig ist. Ist er verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident.

**§20** Quästor, Aktuar, Redaktoren, Webmaster, Bibliothekar und Beisitzer werden für drei Jahre gewählt. Sie sind auf unbestimmte Zeit wieder wählbar.

**§21** Der Quästor besorgt den Zahlungsverkehr der Gesellschaft und führt die Bücher. Er hat dem Vorstand und der Generalversammlung den von der Rechnungsprüfungskommission

kontrollierten Rechnungsabschluss und den Kostenvoranschlag vorzulegen. Ihm obliegt auch die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

**§22** Der Aktuar führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und die General- und Jahresversammlungen. Die Sitzungsprotokolle werden den Vorstandsmitgliedern zugestellt, das Protokoll der General- und Jahresversammlung samt Berichten und Kurzfassungen der Vorträge den Redaktoren der Zeitschrift. Der Aktuar besorgt auch die periodische Herausgabe des Mitgliederverzeichnisses.

**§23** Die Redaktoren der Zeitschrift haben im Einvernehmen mit der Redaktionskommission Richtlinien für die Abfassung von Manuskripten zu verfassen, die Publikation der Zeitschrift vorzubereiten und für deren Qualität und regelmässiges Erscheinen zu sorgen. Ihnen obliegt der Verkehr mit den Autoren. Im Interesse der Güte der Zeitschrift und zur Vermeidung von Kostenüberschreitungen können die Redaktoren Manuskripte zurückweisen, vom Autor abändern lassen, in fachlicher und sprachlicher Hinsicht beurteilen lassen und Kostenbeiträge an die Veröffentlichung (sogenannte Page Charges) verlangen. Rekursinstanz für Entscheide der Redaktoren ist die Redaktionskommission.

**§24** Der von der SEG bezeichnete Redaktor der «Fauna Helvetica» übernimmt, in Zusammenarbeit mit dem CSCF, die wissenschaftliche Leitung und die Herausgabe dieser Schriftenreihe. Er kann bei Bedarf ebenfalls die Dienste der Redaktionskommission in Anspruch nehmen.

**§25** Der Bibliothekar unterhält den Kontakt mit der Hauptbibliothek der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, wo die Bibliothek der SEG deponiert ist und ihre Verwaltung sowie der Ausleihverkehr besorgt wird.

**§26** Sektionsvertreter, welche als Delegierte einer Sektion dem Vorstand der SEG beitreten, werden von ihrer Sektion gewählt. Weitere Beisitzer können vom Vorstand der SEG zur Wahl vorgeschlagen werden. Neben der fachlichen Qualifikation sind dabei jene Fachrichtungen, Regionen und Sprachen vorzugsweise zu berücksichtigen, die im Vorstand jeweils zu schwach vertreten sind.

#### c) Redaktionskommission

**§27** Präsident, Quästor, Redaktoren der Zeitschrift und Bibliothekar bilden die Redaktionskommission. Sie kann von Fall zu Fall durch weitere Gesellschaftsmitglieder ergänzt werden. Ferner können Fachleute aus dem In- und Ausland als sogenannte Subject Editors in die Redaktion aufgenommen werden. Der Präsident leitet die Geschäfte. Die Redaktionskommission beschafft sich und prüft Offerten aller für die Veröffentlichung der Zeitschrift notwendiger Partner, beschliesst über die Zahl und den Umfang der jährlich erscheinenden Publikationen unter Berücksichtigung des finanziellen Gleichgewichts der Gesellschaft, behandelt spezielle Wünsche der Sektionen, prüft die Richtlinien der Redaktoren betreffend die Behandlung von Manuskripten und Beitragsleistungen der Autoren. Amtet die Redaktionskommission als Rekursinstanz (§23), so treten die Redaktoren nach Darlegung ihrer Argumente bei der Beschlussfassung in Ausstand.

#### d) Rechnungsprüfungskommission

§28 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern mit dreijähriger Amtsdauer; sie ist auf unbestimmte Zeit wieder wählbar. Die Revisoren haben alljährlich die Rechnungen sorgfältig zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

#### EINNAHMEN UND AUSGABEN

§29 Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus: Jahresbeiträgen der Mitglieder, einmaligen Beiträgen von Mitgliedern auf Lebenszeit, Beiträgen des Bundes oder anderer Institutionen, freiwilligen Spenden, Page Charges, dem Erlös aus dem Verkauf von Publikationen und Kapitalzinsen.

§30 Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind im ersten Quartal auf Grund einer vom Quästor erlassenen Aufforderung einzuzahlen.

§31 Die Einnahmen der Gesellschaft dienen in erster Linie zur Deckung der im Zusammenhang mit der Herausgabe der Zeitschrift anfallenden Kosten, der Unterstützung von Arbeitsgruppen sowie der laufenden Ausgaben der SEG.

#### ZEITSCHRIFT

§32 Die Gesellschaft ist Herausgeberin oder Mitherausgeberin einer entomologischen Zeitschrift.

§33 Hauptaufgabe der Zeitschrift ist die Publikation von wissenschaftlichen Originalarbeiten.

§34 Originalarbeiten und andere Beiträge müssen den Richtlinien der Redaktoren entsprechen.

§35 Gegebenenfalls können von den Autoren sogenannte Page Charges zur Deckung der Kosten erhoben werden.

#### STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

§36 Eine Änderung der Statuten kann jederzeit, auf Antrag des Vorstands und nach vorgängiger mindestens dreiwöchiger Mitteilung an alle Mitglieder, von einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge einzelner Mitglieder sind vom Vorstand zu begutachten und der nächsten Generalversammlung zum Entscheid vorzulegen.

§37 Die Gesellschaft kann nur aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der in der Schweiz wohnhaften Mitglieder durch schriftliche Erklärung dies verlangen. Der Auflösungsbeschluss

wird an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit gefasst und ist allen Mitgliedern mitzuteilen.

**§38** Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Vermögen und Bibliothek fallen an die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT).

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**§39** Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung am 4. März 2017 in Nyon sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 9. März 2002. Sie werden auch in die französische Sprache übersetzt. Bei Differenzen in der Auslegung gilt die deutschsprachige Fassung.

Nyon, den 4. März 2017

Der Präsident: Stefan Ungricht

Der Aktuar: Matthias Borer